

Automatischer Informationsaustausch – Meldeverpflichtung ausländischer Kontoinhaber



Alexander Fleischer

Unsere langjährige Erfahrung bei der Offenlegung von Kapitalvermögen

Seit dem Kauf der ersten Steuer-CD durch deutsche Finanzbehörden ist die Anzahl der Selbstanzeigen in Deutschland kontinuierlich gestiegen. Die internationale Entwicklung Finanzkontendaten den Finanzverwaltungen der Herkunftsländer der Kontoinhaber automatisch zu übermitteln (Automatischer Informationsaustausch) schreitet stetig voran und hat nunmehr auch in Österreich im Bundesgesetz zur Umsetzung der gemeinsamen Meldestandards für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten (Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, GMSG) Einzug gefunden.

Das GMSG dient der Umsetzung des von der OECD entwickelten und in die EU-Richtlinie übernommenen gemeinsamen Meldestandards (Common Reporting Standards – CRS) für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten. Ferner regelt das GMSG auch den automatischen Austausch von Bankinformationen mit teilnehmenden Drittstaaten im Rahmen des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen. Die Gleichschaltung des Informationsaustausches soll den Finanzinstituten sowie den Steuerbehörden der einzelnen Länder die Umsetzung der Abwicklung erleichtern.

Ab dem Jahr 2017 sind Österreichische Finanzinstitute nach dem GMSG verpflichtet unter gewissen Voraussetzungen Kontoinformationen ausländischer Kontoinhaber an das Bundesministerium für Finanzen zu melden.

Deutschland als Mitgliedsstaat der Europäischen Union nimmt natürlich auch an diesem automatischen Informationsaustausch teil. Grant Thornton bietet Inhabern von österreichischen Finanzkonten, die bisher nicht gegenüber der deutschen Finanzverwaltung offen gelegt waren, ihre langjährige Erfahrung bei der Begleitung von Offenlegungen an.



Richard Prendinger



ANSPRECHPARTNER
Grant Thornton

Österreich

Werner Leiter

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Partner
T: +43 1 26262 14
F: +43 1 26262 6614
werner.leiter@at.gt.com

Richard Prendinger

Steuerberater,
Manager
T: +43 1 26262 55
F: +43 1 26262 6655
richard.prendinger@at.gt.com

Deutschland

Alexander Fleischer

Rechtsanwalt, Steuerberater,
Associate Partner
T: +49 211 9524 8475
F: +49 211 9524 8499
alexander.fleischer@wkg.com

Alexander Erhardt

Rechtsanwalt, Steuerberater,
Associate Partner
T: +49 89 368 49 4279
F: +49 89 368 49 4228
alexander.erhardt@wkg.com

Meldepflichtige Finanzinstitute

Österreichische Finanzinstitute oder österreichische Zweigniederlassungen ausländischer Finanzinstitute sind verpflichtet, die meldepflichtigen Daten elektronisch über Finanzonline dem für die Erhebung ihrer Körperschaftsteuer zuständigen Finanzamt zu melden. Die Meldung gilt als Abgabenerklärung. In weiterer Folge werden die meldepflichtigen Daten an die Finanzverwaltungen der Herkunftsländer gemeldet.

Nicht meldepflichtig sind ua staatliche Rechtsträger, Internationale Organisationen, die Zentralbank, Altersvorsorgefonds oder bestimmte Pensionsfonds.

Meldepflichtige Finanzkonten

Meldepflichtig sind von einem Finanzinstitut geführte Finanzkonten, nämlich

- Einlagenkonten (Neben Geschäfts-, Giro-, Spar- und Terminkonten oder verbrieften Konten sind auch Beträge umfasst, die von einer Versicherungsgesellschaft beispielsweise aufgrund eines garantierten Kapitalanlagevertrags gehalten werden)
- Verwahrkonten (Konten, in denen Finanzvermögen zugunsten eines Dritten gehalten wird)
- Bestimmte Versicherungsverträge (Versicherungsverträge, bei denen sich der Versicherungsgeber bereit erklärt, bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses wie Todesfall, Krankheit, Unfall, Haftung oder Sachschaden einen bestimmten Betrag zu zahlen) sowie
- Rentenversicherungsverträge und
- Eigen- bzw. Fremdkapitalbeteiligungen an Finanzinstituten.

Das Gesetz unterscheidet zwischen einem vom meldenden Finanzinstitut zum **30. September 2016** geführten Konto („bestehendes Konto“) sowie einem Konto, welches am oder ab dem 1. Oktober 2016 eröffnet wird („Neukonto“).

Es wird unterschieden zwischen Konten von natürlichen Personen und Rechtsträgern. Rechtsträger sind alle juristischen Personen, die keine natürliche Personen sind, z.B. Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Trusts oder Stiftungen.

Ein bestehendes Konto, das als meldepflichtiges Konto identifiziert wurde, gilt in allen Folgejahren als meldepflichtiges Konto, es sei denn, der Kontoinhaber ist keine meldepflichtige Person/Rechtsträger mehr.

Allgemeine Meldepflichten

Folgende Daten sind für **jedes** meldepflichtige Konto gemäß § 3 GMSG zu melden:

von jedem Anleger, der eine natürliche Person ist

- Name,
- Adresse,
- Steuerlicher Ansässigkeitsstaat
- Steuernummer sowie
- Geburtsdatum und Geburtsort,

von jedem Rechtsträger, der Kontoinhaber ist und für den eine oder mehrere beherrschende Personen ermittelt wurden, die meldepflichtige Personen sind

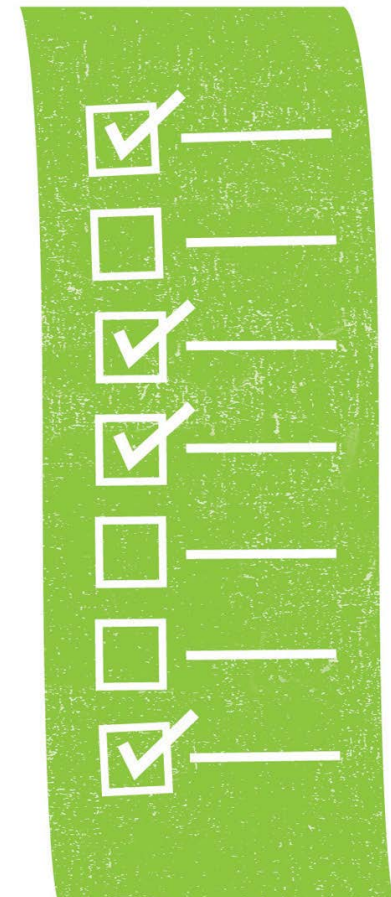
- Name,
- Adresse,
- Steuerlicher Ansässigkeitsstaat und (sofern vorhanden) andere Ansässigkeitsstaaten und
- Steuernummer sowie
- von jeder meldepflichtigen Person die für natürliche Personen angeführten Informationen.

Ferner sind zu melden

- die Kontonummer sowie
- der Name und die österreichische Steuernummer des meldenden Finanzinstituts

sowie

- der Kontosaldo oder -wert zum Ende des betreffenden Jahres (einschließlich des Barwerts oder Rückkaufwerts bei rückkaufsfähigen Versicherungs- oder Rentenversicherungsverträgen)
- der Gesamtbruttobetrag der Zinsen bei Einlagenkonten
- die Erträge (laufend und aus der Veräußerung) bei Verwahrkonten.



Überprüfungs- und Meldepflichten im Rahmen des GMSG

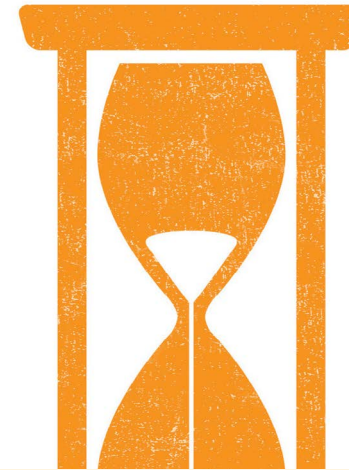
Sorgfaltspflichten der Finanzinstitute

Für bestehende Konten, das sind Konten die **vor dem 1. Oktober 2016** eröffnet wurden, müssen die Finanzinstitute ein Überprüfungsverfahren über die steuerliche Ansässigkeit des Kontoinhabers durchführen.

Für Neukonten müssen die Finanzinstitute einen Kundenannahmeprozess einrichten, der grundsätzlich eine Selbstauskunft des Kontoinhabers über seine steuerliche Ansässigkeit vorsieht.

Eine Kontoeröffnung darf nur bei Vorliegen einer Selbstauskunft erfolgen.

Bei Rechtsträgern muss weiters die Überprüfung durchgeführt werden, ob das Konto von einer oder mehreren beherrschenden Person(en) oder von passiven Non-Financial Entities - NFE's (Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist) mit einer oder mehreren beherrschenden Personen, die meldepflichtige Personen sind, gehalten wird.



Zeiträume und Fristen

Zur **Meldung** verpflichtete Finanzinstitute haben die Meldungen grundsätzlich jeweils bis Ende Juni eines Kalenderjahres für den davor liegenden Meldezeitraum an das Finanzamt zu übermitteln.

Für im Jahr 2016 neu eröffnete Konten ist daher eine Meldung erstmals zum 30. Juni 2017 durchzuführen.

Die gesammelten Daten werden im Anschluss vom Bundesministerium für Finanzen an die Steuerbehörden der teilnehmenden Staaten weitergeleitet.

Erstmalig soll der **zwischenstaatliche Austausch** der Daten für Neukonten bis 30. September 2017 erfolgen.

Übersicht natürliche Person

	Sorgfaltspflichten der Finanzinstitute (Überprüfung und Identifizierung)	Meldezeitraum der Kontodaten	Meldung an das BMF bis spätestens	Meldung an den Ansässigkeitsstaat bis spätestens
Konten kleiner gleich USD 1 Mio.				
bestehendes Konto zum 30. September 2016	Überprüfungsverfahren der steuerlichen Ansässigkeit bis spätestens 31. Dezember 2018	1. Jänner - 31. Dezember 2018	30. Juni 2019	30. September 2019
Neukonto ab 1. Oktober 2016	Kundenannahmeprozess - Selbstauskunft über steuerliche Ansässigkeit	1. Oktober - 31. Dezember 2016	30. Juni 2017	30. September 2017
Konten größer als USD 1 Mio.				
bestehendes Konto zum 30. September 2016	Überprüfungsverfahren der steuerlichen Ansässigkeit bis spätestens 31. Dezember 2017	1. Jänner - 31. Dezember 2017	30. Juni 2018	30. September 2018
Neukonto ab 1. Oktober 2016	Kundenannahmeprozess - Selbstauskunft über steuerliche Ansässigkeit	1. Oktober - 31. Dezember 2016	30. Juni 2017	30. September 2017

Übersicht Rechtsträger

	Sorgfaltspflichten der Finanzinstitute (Überprüfung und Identifizierung)	Meldezeitraum der Kontodaten	Meldung an das BMF bis spätestens	Meldung an den Ansässigkeitsstaat bis spätestens
Konten kleiner gleich USD 250.000				
bestehendes Konto zum 30. September 2016	Überprüfungsverfahren der steuerlichen Ansässigkeit bis spätestens 31. Dezember 2018	Nicht meldepflichtig		
Neukonto ab 1. Oktober 2016	Kundenannahmeprozess - Selbstauskunft über steuerliche Ansässigkeit	1. Oktober - 31. Dezember 2016	30. Juni 2017	30. September 2017
Konten größer als USD 250.000				
bestehendes Konto zum 30. September 2016	Überprüfungsverfahren der steuerlichen Ansässigkeit bis spätestens 31. Dezember 2017	1. Jänner - 31. Dezember 2018	30. Juni 2019	30. September 2019
Neukonto ab 1. Oktober 2016	Kundenannahmeprozess - Selbstauskunft über steuerliche Ansässigkeit	1. Oktober - 31. Dezember 2016	30. Juni 2017	30. September 2017

Strafbestimmungen

Vorsätzliche Verletzungen der Meldepflicht, wie zB eine nicht fristgemäß erstattete Meldung oder eine Nichtmeldung von meldepflichtigen Personen, werden als ein Finanzvergehen gemäß Finanzstrafgesetz geahndet und sind mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 200.000 zu bestrafen.

Wird die Meldeverpflichtung grob fahrlässig verletzt, wird diese mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 100.000 bestraft.

Werden Sorgfaltsverpflichtungen wie die Identifizierung der Konten vorsätzlich verletzt, werden diese als ein Finanzvergehen gemäß Finanzstrafgesetz geahndet und mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 20.000 bestraft. Wird die Tat grob fahrlässig begangen, ist diese mit einer Geldstrafe von bis zu EUR 10.000 zu bestrafen.



Vermeidung von finanzstrafrechtlichen Folgen durch die Weiterleitung der Daten

Nach erfolgter Weiterleitung der meldepflichtigen Daten an die ausländische Steuerbehörde muss man damit rechnen, dass diese bei bisher nicht offengelegten Finanzkonten, finanzstrafrechtliche Schritte gegenüber dem steuerpflichtigen Kontoinhaber einleitet.

Zur Vermeidung dieser sehr nachteiligen Folgen aber auch zur Schaffung von Rechtssicherheit, ist eine Offenlegung der bisher steuerlich nicht deklarierten Finanzkonten unerlässlich.

Warum Grant Thornton als Begleiter bei der Offenlegung?

Grant Thornton Unitreu

Grant Thornton Unitreu ist eine mittelständische Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, die eine Vielzahl von inländischen aber auch ausländischen vermögenden Privatpersonen sowie in- aber auch ausländische Stiftungen über viele Jahre betreut. Wir haben schon zahlreiche bedeutende Mandate im Rahmen von Offenlegungen vor Wirksamkeitsbeginn der beiden Steuerabkommen mit der Schweiz sowie dem Fürstentum Liechtenstein erfolgreich bearbeitet. Integrität, Seriosität, Zuverlässigkeit und Vertrauen in unsere Arbeit zeichnen das Verhältnis zwischen Mandanten und Grant Thornton Unitreu aus.

Unsere Werkzeuge zur Berechnung der Nachbesteuerung

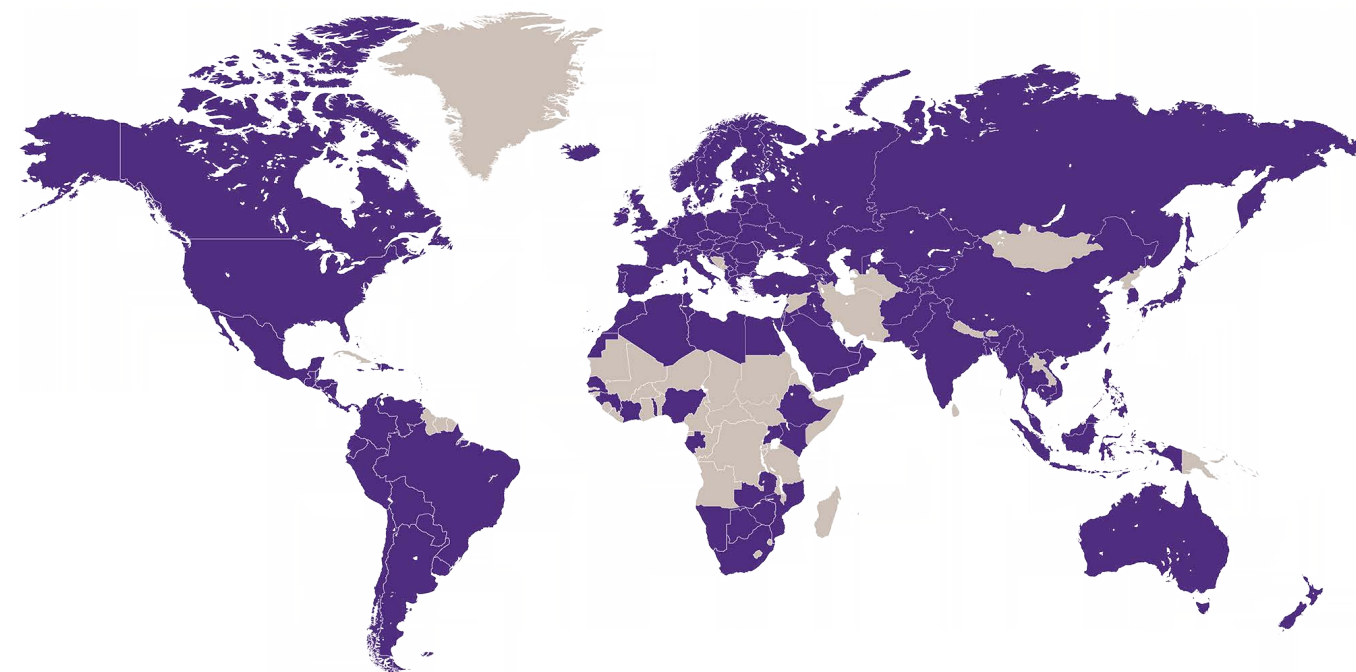
Um Ihr Ziel – eine strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige – zu erreichen, setzen wir langjährig erprobte und bei abgabenbehördlichen Prüfungen bestätigte Werkzeuge ein. Ferner steht uns bei umfangreicheren und komplexeren Fällen das von unseren deutschen Kollegen von Warth & Klein Grant Thornton selbst entwickelte und etablierte Nachbesteuerungstool zur Aufbereitung der Besteuerungsgrundlagen zur Verfügung. Im Gegensatz zu marktüblichen Softwaretools erfasst dieses Tool alle steuerbaren Vorgänge vollständig (z.B. Währungsgeschäfte, Thesaurierungen, Kapitalmaßnahmen). Wir ermöglichen Ihnen somit eine korrekte und vollständige Selbstanzeige.

Unsere Vorgehensweise schaltet eine missglückte Selbstanzeige oder ein Entdeckungsrisiko nahezu aus

In vielen Fällen werden die Volumina der Steuerschuld lediglich geschätzt oder annähernd ermittelt. Wir berechnen Ihre Steuerschulden ganz exakt. Wir setzen für diese Tätigkeit eigene hochqualifizierte Mitarbeiter ein. Diese besitzen mehrjährige Erfahrung bei Selbstanzeigen und garantieren die Vollständigkeit der Eingaben.

Unser Know How

Unsere umfangreiche Erfahrung mit Nachbesteuerungsfällen ermöglicht es uns, unser fachliches Wissen aber auch unser Know How in der Vorgangsweise in solchen Fällen zum Nutzen der Klienten einzusetzen. Aufgrund unserer langjährigen Erfahrung mit Nachbesteuerungsfällen sind wir in der Lage alle Besonderheiten des Einzelfalls zu erkennen und damit eine Risiken abschließende Bearbeitung von Nachbesteuerungsfällen zu ermöglichen.



Impressum:

Herausgeber:

Grant Thornton Unitreu GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Rivergate
Handelskai 92, Gate 2, 7A
1200 Wien
www.grantthornton.at

Für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Werner Leiter

Grafik:

Sandra Schürz

©2015 Grant Thornton Unitreu GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Alle Rechte vorbehalten.

Die Informationen in dieser Publikation sind allgemeiner Art und sind nicht auf die individuelle Situation einer natürlichen oder juristischen Person abgestimmt. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir keine Haftung dafür übernehmen, dass diese Informationen so zutreffend sind, wie sie dies zum Zeitpunkt ihres Eingangs waren oder dass sie dies auch in Zukunft sein werden. Die Informationen haben lediglich den Zweck, Sie für die jeweilige Problematik zu sensibilisieren, um gegebenenfalls rechtzeitig den Rat eines Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder Rechtsanwaltes Ihres Vertrauens in Anspruch nehmen zu können. Die zur Verfügung gestellten Informationen können eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Es ist daher in jedem Falle notwendig, durch eine fachkundige Person, die unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles eine gründliche Analyse der betreffenden Situation vorgenommen hat, beraten zu werden.